

Ihrer Königl. Mayst.

42 41

PLACAT

und Verordnung wegen
der Münze.



Publiciret zu Reval und im Herzogthumb
Ehsten / den 8. Maij, Anno 1667.

PLAT

und



est. A
Parti de la Cour
9584

Fürst



WIR CARL

von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König und Erb- Fürst / Großfürst in Fin- land / Herzog zu Schonen / Ehsten / Liefland / Carelen / Bremen / Behrden / Stettin Pom- mern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herz über Ingermanland und Wismar ; Wie auch Pfalz- Grafe am Rhein in Beyern / zu Gütlich / Cleve und Bergen Herzog / etc.

Fügen hiemit zu wissen / wie das zwar nicht allein bey un- seren Antecessoren und der Cronen Schweden Königen Glorwürdigster Gedächtniß / dieselbe eine grosse Vorsor- ge getragen / daß das Münzwesen durch das ganze Reich in ein regular , und ganz fest vor sich gehende Gewisheit möchte gesetzet werden ; Besondern auch wir mit größtem Fleiß gesucht / damit ein gewisz valor auf die Münze hier in unserm geliebten Vaterlande / wie auch in andern un- sern Landes Thyrern möchte gestellet werden / wordurch die schädliche Confusionen und Unrichtigkeiten / welche durch

durch des Münze wesens irregularität und Unrichtig-
keit von Tag zu Tag sich vermehret und gewachsen / kön-
nen gedämpffet und abgeschaffet werden; So haben wir
dennoch mit nicht geringer Mißbehagung verspüren müs-
sen / wie solch ein heilsam intention so mit guten Grund
und Fug bisz hieher Ihrem Zweck erreichet; nicht in
Dacht genommen; Besondern Einer und Ander / dagegen
eigenwillig und mit eigenem profit gesucht die Münze wür-
de zusehen und glimpflichen außzubringen / und das Inson-
derheit darumb / das Sie mit Unserer Kupffer-Münze /
gantz wieder der Münze Art und Eigenschafft / gleich wie
mit einem Handel trafiquiret und Kauffmanschafft getrie-
ben; Wodurch nicht allein dieses veruhrsachet / das von
des Kupffern bald hohen / bald niedrigen Preises / die Kupfe-
fer-Münz in geringen valor gerahen / Besondern auch
Unser Kupffer / so sonst die vornehmste Wahr in unserm
Reiche ist / von einen hauffen arglistigen Bucherern auß-
gerottet / und in seinem Preisz verringert worden / ungeach-
tet / wie hoch und scharff solches von Uns verbohten ge-
wesen / außzuschiffen / und auß dem Lande zu führen: Wor-
durch ein Rthl. und andere Münze von Gold und Silber /
viel über dessen Würde gestiegen und verhöhet / die Wahr-
en gleichwol dem zu folge nach dem rechten Preisz gegang-
en / so das beyde die Wahren und Gelder über die Billig-
keit haben müssen entgegen genommen werden; Zu geschwe-
gen den Fehl und Mangel / welcher vermittelst dieses Kupf-
fer Münzes Ausführung dem Reiche und Lande aufge-
bürdet;

bürdet; Wofür und weiln dann des Reiches und unserer
getreuen Untersassen nicht geringe Wohlfahrt / darunter ver-
siret / das ein guter gewisser und richtiger Münzgang sey /
wornach beyde Handel und Wandel außrichtig getrieben /
Ingleichen auch ein und ander sein Wesen und Vermügen
schätzen und richten mögen; So haben Wir vor diesem
bereits mit unsern geliebten Reichs-Rähten in genauen
Bedencken gezogen und überleget / wie diese vorgelauffene
Unrichtigkeit in der Münze / und daraus herfließende Un-
ordnung und Unterschleiff am bequemsten aus dem Wege
zu schaffen; Und dabey der negste Weg und Mittel dar-
zu zusehn befunden / das solche Silber-Münze möchte ge-
schlagen werden / Nemlichen womit wir unsern umbliegen-
den Benachbarten / so mit der Cron Schweden handeln /
allerdings gleich seyn könnte; Weiln Wir nun hierdurch
vermühelichen zu der Münze und dabey in einem regula-
ren Fundamento, wordurch alle Contracten / Außgaben /
Renten und Auflagen in eine Gewisheit gebracht werden
können / zugleich auch die unterschiedliche andere Nutzbar-
keiten / welche die Silber Münze durch die grosse Bequem-
lichkeit für dem Reisenden Mann / mit sich bringet zugelan-
gen gedencken; So leben wir umb so viel mehr in der un-
zweifelhaften Hoffnung / das dieses seinen glücklichen
progr^{as} haben werde: Wie wir dann nunmehr auf sol-
che Mittel und Außwege gekommen / wordurch / so viel
möglich und des Reichs Zustand solches zuläßt / Unser
Reich mit Silber Münze dermassen könne versehen und
provi-

providiret werden/damit man kein Fehl und Mangel ver-
spühren möge; Und wie Wir diese gute intention be-
re. 8 Anno 1664. durch Unser damahls außgegangenes
Placat haben wollen publiciren; Auß gewissen Uhr-
sachen aber die execution selbigen Placats bis anhero auß-
geschoben und beruhen lassen; Also haben Wir / in An-
sehung der täglichen zunehmenden ungereimbten Ungele-
genheiten / für eine hohe Nothturfft erachtet / bemeldtes
Unser vortiges Placat zu reiteriren / und von neuen zubes-
kräftigen / sich mit Zug nach itziger Zeit und commer-
ciens Lauff schickende / mit beygefügter ernstlicher Befeh-
lung / daß Unsere getreue Untersassen / wievol auch alle
Anderer / so Uns mit Gehorsamb verbunden solches zu
halten / damit Sie dieses unverbrüchlichen nachkommen /
wie solches in nachgesetzten Puncten außdrücklich vermel-
det wird.

Niemand er sey wer er wolle / sol sich unterstehen und
erkühnen / nach diesem zu schliessen und zu verfassen einigen
Handel und Contract / es möge sein mit Wechseln / Obli-
gationen oder andern Kauffmanschaften / wie sie auch
immer Mahmen haben mögen / mit ander Münz als Du-
caten / Reichsthal. und unser eigen Silber Münz; oder
auch einigen Ducat / Reichsthal. und ander Silber Münz
höher außgeben und entgegen nehmen zu wie es hier ver-
klähret bleibet. Im fall nun einer anitzo oder hernacher
hiergegen überzueget wird / so sol der selbe nicht allein die
Summa

Summa worüber accordiret und verbrochen; Beson-
dern auch dabey viermahl so viel an Uns und unser Grone
verwircket haben / wovon demselben / welcher die Sache
angibt und beweiset / im fall es auch das eusserste der Con-
trahenten wehre / die andere helffte davon genessen sol.

2.
Und damit dieses Jedermänniglichen wissend sein mö-
ge / wie obenbemelte Münzsorten gegen einander gelten/
so auch wie selbige gegeben und entgegen genommen werden
sollen; So sol ein recht und wichtig Ducat gelöset und
angenommen / vor ein hundert rst. Silber Münz / ein
Reichsthal. / nach des Reiches Schrott und Korn / wel-
ches nach unser Münze Ordnung recht und wichtig ist /
für Sunffzig und Zwen Silber weise rst. ein Kreuz Reichst.
aber / und so dem gleich an der Würde für 50. Silber
weise rst. und ein Schwedisch Silber Dahl. für 32. weisse
rst. ein halb Silber Dahl. für 16. weisse rst. und ein Marck/
für 8. rst. Silber Münze gelten.

3.
Alle unsere Vorväter / die in unserer höchstgeehr-
ten geliebten Frau Mutter: Fräulein Christinz / und un-
sers hochsehl. Herrn Vaters glorwürdigen Gedächtnuß
Regimentszeiten / und unsere geschlagene Silber Münz/
es möge sein an Reichsthal. / Marckstücken oder andere
sorten / sollen gleichmächtig in ihren valor gangbahr sein.
Und wie wir einmütig verspühren / das eine und andere
sich verwegern / die alte Silber Kunststücke so hoch als Un-
sere/

fere / entgegen zunehmen ; So wollen wir desfalls hiermit
verordnet haben / daß nach diesem / gleich mit Unserm
Silber rst. selbige gelten und außgegeben werden sollen.

4.
Im fall auch einer wehre / welcher bey einer oder an-
dern Zufällen frembde oder unbekandte Münze oder auch
sonsten Gold oder Silber in Händen bey sich hette und
selbiges in seiner Kauffmanschafft / oder andern Außga-
ben nicht quit werden könnte / so kan derselbe es in unser
Münze einlievern / woselbsten er dann gut und gangbahre
Münz wieder / so nach dessen lieferung für gut befunden/
und nach Schrott und Korn probiret worden ; bekom-
men kan.

5.
Damit aber solcherley Münz sein möge / womit so
wol der Käufer als der Verkäufer in dem kleinen möchte
unterschieden werden / wiewol auch unsere Untersassen / In-
sonderheit der gemeine Mann / welche bey den kleinen Sol-
len etwas bezahlen müssen / auf die kleine Münz zu kurz
kommen / nicht möge gezwungen werden / mehr dann Ih-
nen mit recht gebühret außzugeben / als Er schuldig ist.
Derohalben haben Wir vor gut befunden klein Kupfer
Münz Jährlichen schlagen zulassen ; Wiewol Wir auch
gedacht haben dabey zu verbleiben / das nach der vorigen
Verordnung / Fünff halbe Kunststücke auf ein Silber rst.
gehen solten / gleichwohl befunden / wie die Kupffer-Münz/
welches in einan gewissen Preiß an sich selbst täglich ist /
wornach

wornach auch alle Land-Wahren / Dienste Tagwercken
und Arbeiter / so wol auch Kauffmans Wahren und Gü-
ter seynd wardiret / und das solches nicht ohne confusion
könne zugehen / So haben Wir obbemelte kleine Kupffer-
Münze / dergestalt hiemit wollen verordnen / daß Sechs
Stück davon / welche vor diesem halb Kunststücke genemmet
worden / gegen ein Weisrumpf. gehen und gangbahre seyn
sollen ; Wobey dieses in acht genommen werden muß /
das gleich wie diese kleine Münze nur alleine zur Zah-
lungs Münze angeordnet ; Also damit Niemand kein
groß Schuld-Post / und nicht mehr dann zehen von hun-
dert mag oder soll bezahlen / mit hoher willkührlicher Straf-
se dem Jenigen so hier entgegen sich erzeiget und verbro-
chen hat.

6.
Weiln wir auch in gnädige consideration gezogen /
daß in Unserm Reiche bey unterschiedlichen Unsern treuen
Untersassen / ein gut Anzahl von der Groben Kupffer-
Münze / als Kupffer Platen / 2. Dre und Kundstücken
in Vorrath gefunden werden ; Dabey auch das keine ge-
ringe Verwirrung und Verlust / darauf folgen sollte / bey
einem oder andern / welcher zu Ebentheur ein gut Theil
von sein Eigenthumb bey solcherley schlag Münze hätte kön-
nen anlegen / dasselbige sich zu Nutzen anwenden und ge-
brauchen könne ; So überlassen wir geben Wir hiermit zu /
daß so lange solcher Schlag Grob Kupffer Münzes amoch
in Unserm Reiche gefunden wird / damit gleich wie Sie vor
diesem

diesem gegolten / mögen bezahlet und die Contracten voll-
lenzogen werden; Wolberstehende das 3. rumbt. gelten ein
Weisrft. woben wir einem jedwedem Zulass geben / solche
Münze wie ander Kupffer außzuschiffen; Doch das die
Berechtigkeit / so Uns zukompt auf solche Weise erlegget wer-
de / daß vor alle Kupffer-Münz welche geschlagen und
gemünzet bis Anno 1661. exclusivè der Zoll bezahlet wer-
de / von ein Schip-Pfund oder Einhundert und Sieben und
Achtzig Dahler Kupffer-Münz / Siebenzehen Dahler
Silber-Münz; Und von Anno 1661. inclusivè bis Anno
1665. von Ein Schip-Pfund oder 255. Dahler Kupffer-
Münz / Fünffdahler Silber-Münz.

Und wie wir nun hiemit ernstlichen verbieten / keinen
Contract von den 1. Januarij nechstkommenden 1666sten
Jahres auff Kupffer-Münz zu accordiren und zu verser-
tigen / Erklären Wir Uns hiemit daß alle solche contracten /
was Nahmen Sie auch haben mögen / an sich selbst für
null und von keinen Würden / und der Jenige der sich dazu
verbinden nicht soll obligat seyn solches zu vollziehen;
Damit dahingegen die Contracten / welche vor diesem nach
Unserm Placat auf die Kupffer-Münz gestellet und gericht-
tet / nicht zu einigem Zwist und Unrichtigkeit Ursach geben
mögen; So soll mit solchen Contracten / Obligationen
und Rechnungen / Vollziehung / dergestalt gehalten wer-
den / das drey Dahler Kupfer-Münz mit ein Dahler Sil-
ber-Münz bezahlet und contentiret werden sollen.

8. Und

^{8.}
Und damit unsere Untersassen / absonderlich die Bürger-
schaft / so mit Handlung umbgehen / wegen des Zolles nicht
mögen durch die Einwechslung der Specie Reichsthl. be-
schweret werden / wordurch die Kthl. über Ihren rechten
Preis / un daß selbige zu der exprimireten valor un Würde /
mit nicht geringen davon fließenden Verwirrung und Un-
richtigkeit zu steigen könten gezwungen werden; So wollen
wir hiemit zulassen und frey geben / selbige in / ein / als auß
zollen / wie mit Kthl. oder ander unser Silber-Münz in
grossen oder kleinern Sorten zu erlegen und zu bezahlen / nach
der vorigen specificirten valor und Würde.

^{9.}
Dieses haben wir / wie vorgeschrieben siehet / be-
schlossen und verordnet / und wollen das von unserm Be-
dienten Einnehmern und Verwaltern / wie auch von un-
sern guten Männern von der Ritterschafft und Adel / zu
samt deren Dienern und Bedienten / in gleicherweise
von andern unsern Unterthanen beobachtet und observiret
werden sol / so das keiner Wir und die Crone / oder auch
Jemand anders in aufbürdungen oder Aufgaben zu kurz
und zu schaden komme. Und wie nun die Reichsthal-
gesetzet und valviret worden nach dero Marckgang / und
unsere gute Schwedische Silber-Münz / worauf unser
und alle andere Einkünfte sich gründen und darnach ge-
setzet sein; So wollen wir / daß alle Contracten, Arren-
den und dergleichen Sachen / darnach verfasset und redu-
cirt;

B ij

ciret;

ziret; Damit alle unsere Auflagen darnach gerichtet /
welche in Reichsthal. bezahlet bleiben / nach der vorge-
schriebenen Wardirung / in den andern Punct / und wel-
ches mit ander Silber, Münz gerechnet / wie oben ver-
meldet und es zuvor geschlagen gewesen / bezahlet werden
sollen. Und damit diese unsere Sorgfältigkeit / so wir
für unserm Reiche / und dero getrewen Einwohnern Wol-
stande tragen / einem Jedwedem möge kund werden / und
Jeglicher bey Zeiten sich darnach richten möge / allen
Schaden zu vermeiden; So wollen wir / daß diese unsere
Verordnung und Placat / von unsern Landes Höffdingen
zu Lande / wie auch von den Rathhäusern in den Städten
ohne versäumnüß allenthalben sol publiciret und verkün-
diget / und von den I. Januarij, nechstkommenden 1666sten
Jahres in execution über das ganze Reich gestellet wer-
den; Womit wir denn auch ernstlichen allen unsern
Ampts-Männern und Dienern / hoch und Niedrig inson-
derheit unsern Reichs-Schatz-Meister / Ober Stadthal-
ter / General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landes-Höf-
dingen / Voigten / Befehlghabern / Zollverwaltern / Münz-
Meistern / Bürgermeistern und Rath in Städten / so
auch allen andern auffm Lande und in Städten / so unter
Uns und der Cron befehen / und Uns mit Gehorsam
verbunden / oder auch hieselbsten ihren Handel und Wan-
del treiben / daß Sie sich bey Straffe hiernach richten /
und daß die andern genaue Auffsicht drauff haben / und
das

dasjenige ohne Versäumnüß exequiren / so lieb einem
Jedwedem unser Zorn und Unnade zu vermeiden. In-
sonderheit wollen Wir auch allen Mäcklern hiermit höch-
lich verbothen haben / einigen Wechsel oder andern Han-
del und Contract / es möge sein von was Art und Na-
tur es wolle / auff andere Münz / oder auch des Münztes
höhere valor und Preiß / dann oben bemelt zu schließen:
Und daserne etliche Mäckler darwieder handeln / und dar-
auff betroffen und überzeuget werden; Die ienigen nicht
allein viermahl so viel / als die contrahirte Summa sich
beleufft / büßen sollen / und noch darüber auß dem Reiche
und darunter liegenden Provincien zu ewigen Zeiten ver-
wiesen werden. So sollen auch hiemit denen Fiscalen
ernstlich anbefohlen sein / genaue zu inquiren und unter-
suchen / ob jemand sich unterstehe wieder dieses unseres
Placat auff einigerley weise zu handeln / bey unaufbleib-
licher hoher Straffe / da Jemand betroffen würde sein
Ampt hierinnen negligiret und versäumet zu haben / wie
dargegen derselbe welcher bey Zeiten angibt / was wieder
diese unsere heilsahme Verordnung / von einem und andern
verbrochen / die Berechtigkeith zu genießen haben soll / wo-
von in dem I. punct hieroben vermeldet ist. Zu mehrer
Uhrkund / haben wir dieses mit Unserm Königl. Secret,
so auch mit Unserer hochgeehrten geliebten Frau Mutter /
Wie auch der andern / Unserer und Unseres Reichs re-
spective

pective Vormändern und Regierungs Unterschrift/ be-
kräftigen lassen. Datum Stockholm / den 7. Octobris,
Anno 1665.

HEDEWIG ELEONORA.



Peer Brahe / Graf Lorenz von der Gustaff Otto Stein-
zu Wisingsburg/ der R. Linde/ in des R. Mar- bock/ der R. Schwed.
Schwed. Truchses. schens Stelle. Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, Gustavus Bonde /
der R. Schwed. Cansler. der R. Schwed. Schatzmeister.

Kongl. May.^s

43.42

Båbudh om Execution,

Uff the Resolutioner som på thenne Riksz-
dagh äre Rikszens Ständer giffne / sampt
medh Extract

Uff sielfwa Resolutionerne för hwart
Stånd särskildt.



Tryckt i Stockholm / hoog Ignatium Meurer /
Kongl. Booktr. Åhr 1668.